

## Leistungen und Verantwortlichkeiten der Animatoren

Die Animatoren verpflichten sich, im Rahmen der Veranstaltung und Durchführung der NVV-Strandanimation folgende Leistungen zu erbringen:

- (a) Die Animatoren informieren sich im Vorfeld seiner Tätigkeit über die von ihnen zu übernehmenden Verantwortlichkeiten und zu erbringenden Leistungen (siehe „Leitfaden für Animatoren“), ihre Rechte und Pflichten sowie über die Organisation und Ablauf vor Ort.
- (b) Die Animatoren haben die Aufgabe, die Animation im Sinne beider Vertragsparteien zu planen und durchzuführen. Sie sind inhaltlich-sportlich weisungsgebunden an den NVV und in organisatorischer Hinsicht weisungsgebunden an die KV. Leistungen, die die Animatoren im Gegenzug von der KV bzw. vom NVV zu erwarten haben, sind Bestandteil der §§ 2 und 3 der vorangehenden Vereinbarung.
- (c) Die Animatoren sind verpflichtet, während ihrer mit dem NVV abgesprochenen gesamten Aufenthaltsdauer täglich (außer sonntags) folgende Aufgaben zuverlässig und pflichtbewusst zu erfüllen:
  - am Vormittag: 2 Stunden Anfängerkurs (z.B. 10-12 Uhr)
  - am Nachmittag: 2 Stunden Spieletreff für jedermann (z.B. 14-16 Uhr)
  - Organisation, Planung und Durchführung von einem Urlauberturnier pro Woche
- (d) Die Animatoren haben sich pünktlich 15 Minuten vor Animationsbeginn vor Ort einzufinden, um sich über die aktuellen Gegebenheiten zu informieren. Sie sind zu einem repräsentativen Auftreten sowie zu einem freundlichen und entgegenkommenden Umgang mit den Kurgästen verpflichtet.
- (e) Die Animatoren haben aufgrund ihrer Qualifikation und Eignung freie Hand bei der Auswahl der verschiedenen Trainings- und Spielformen.
- (f) Die NVV-Strandanimation findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte es aufgrund widriger Witterungsbedingungen (z.B. Sturm) nicht möglich sein, Volleyball zu spielen, können die Animatoren alternativ andere Sportspiele oder Spielformen anbieten.
- (g) Bei offiziellen Strandsportveranstaltungen bzw. sonstigen Sonderveranstaltungen der KV liegt es im Ermessen der KV, die Volleyballanimation stattfinden zu lassen.
- (h) Fragen in sportlicher Hinsicht gehen an den NVV, in organisatorischer Hinsicht an die Sportbeauftragte der Kurverwaltung.
- (i) Im Krankheitsfall sind die Animatoren verpflichtet, sich unverzüglich bei der KV abzumelden. Sollte ein Animator länger als drei Tage nicht in der Lage sein, die Strandanimation durchzuführen, ist dem NVV und der KV ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (j) Mithilfe bzw. Mitarbeit bei anderen Projekten der Kurverwaltung oder Sportabteilung, die über den abgesteckten Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der NVV-Strandanimation hinausgehen, können die Animatoren nach Absprache und auf freiwilliger Basis leisten.
- (k) Die Animatoren verpflichten sich, mit den von der KV und dem NVV zur Verfügung gestellten Materialien sorgsam umzugehen, sie sachgerecht zu nutzen und die Animationsteilnehmer zu einem ebenso angemessenen Umgang anzuleiten.
- (l) Die Animatoren haben darauf zu achten, dass sich alle Materialien (Eigentum KV und Eigentum NVV) in einem qualitativ angemessenen und somit spielfähigen Zustand befinden. Sie haben diese regelmäßig auf ihre Anzahl und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Verlust ist umgehend dem NVV bzw. der KV zu melden.
- (m) Die Animatoren haften, sofern ihnen eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung nachzuweisen ist.
- (n) Die Animatoren sind verpflichtet, ihre gesammelten Tagesberichte immer freitags an den NVV zu schicken.
- (o) Die Animatoren verpflegen sich selbst.
- (p) Die Animatoren haben in Notfällen bzw. unvorhergesehenen Situationen den Anweisungen der KV Folge zu leisten.